

## **Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Gastrotechnik und Zubehör der Kartoffelix GbR**

### **1. Auftragnehmer und Auftraggeber**

Auftragnehmer (kurz: AN = Vermieter) ist ausschließlich die Kartoffelix GbR, Inhaber Jörg Hallberg & Melanie Sünkel, Am Wenzelbach 6a, 93197 Zeitlarn.

Auftraggeber (kurz: AG = Mieter) ist der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens bzw. stellvertretend der von ihm benannte Ansprechpartner. Vertragsparteien im Sinne dieser Mietbedingungen sind Auftraggeber und Auftragnehmer.

### **2. Anfrage und Mietvertrag**

Der AG erhält auf seine Anfrage vom AN zunächst ein unverbindliches Angebot unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages. Nach der Klärung der Mietdauer und der exakten Auflistung der angefragten Mietgegenstände erhält der AN den Mietvertrag zur Unterzeichnung.

### **3. Mietgegenstand**

Der Mietgegenstand ist Eigentum des AN und wird dem AG, für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum zur fachlich und sachlich zweckmäßigen Nutzung überlassen. Die Weitergabe oder der Weiterverleih an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

### **4. Mietgebühren und Kautions/Selbstbehalt**

Die Mietgebühren werden zu Beginn der Mietdauer, spätestens bei Übergabe der Mietgegenstände fällig. Bei der Übergabe der Mietgegenstände ist beim AN vom AG eine Kautions i.H.v. EUR 100,00 in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird in folgenden Fällen einbehalten bzw. verrechnet:

- Beschädigungen der Mietgegenstände, die während der Mietdauer entstanden sind
- Wiederbeschaffung (Zeitwert des Mietgegenstandes) bei Totalverlust oder -schäden
- Verschmutzungen, die über den zweckmäßigen Gebrauch der Mietgegenstände hinausgehen
- Sonstige technische oder transportbedingte Schäden, die einem unmittelbaren einwandfreien Einsatz des Mietgegenstandes entgegen stehen

### **5. Pflichten des Auftragnehmers (Vermieter)**

5.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG technisch einwandfreie Geräte und Zubehör für die Mietdauer zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind die Mietgegenstände, den hygienischen Vorschriften entsprechend, sauber zu übergeben.

5.2 Der AN ist verpflichtet, im Falle eines technischen Defektes, der während der Mietdauer auftritt und zweifelsfrei nicht in der Verantwortung des AG liegt, einen geeigneten bzw. gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen oder die Reparatur vor Ort fach- und sachkundig durchführen zu lassen.

5.3 Der AN ist verpflichtet, den AG bzw. dem Personal des AG die zweckmäßige Benutzung des Mietgegenstandes zu erklären, ggf. eine schriftliche Bedienungsanleitung auszuhändigen, auf die Unfallgefahren und die -verhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und ihm ggf. das Tragen einer geeigneten persönlichen Schutzkleidung zu empfehlen.

### **6. Pflichten des Auftraggebers (Mieter)**

6.1 Der AG ist verpflichtet, das Anfrage- bzw. Mietvertrags-Formular vollständig und korrekt auszufüllen.

6.2 Der AG ist verpflichtet, bei Übergabe der Mietgegenstände die Kautions und die Mietgebühren im Voraus zu bezahlen (s. Punkt 4).

6.3 Der AG ist verpflichtet, die Bedienungsanleitung der Gerätschaften und des AN (siehe Punkt 5.3) zu beachten. Die Mietgegenstände sind vom AG während der Mietdauer zweckmäßig zu verwenden, fachgerecht zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

6.4 Der AG ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Witterungseinflüsse zu schützen.

6.5 Der AG ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor der Rückgabe gründlich zu reinigen. Dabei dürfen nur die vom AN bereitgestellten bzw. empfohlenen Reinigungsmittel und -geräte verwendet werden.

6.6 Der AG ist verpflichtet, dem AN jeglichen im Mietzeitraum entstandenen Schaden an den Mietgegenständen unverzüglich zu melden.

### **7. Haftungsausschluss**

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für den technisch einwandfreien Zustand der Mietgegenstände.

Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für

- den Fall, dass dem AG oder Dritten durch Störungen oder Ausfall der Mietgegenstände Schäden – gleich welcher Art – entstehen,
- den Transport ab dem Zeitpunkt der Übergabe,
- die nicht zweckmäßige Verwendung der Mietgegenstände und daraus entstehende Schäden,
- die Nichteinhaltung gesetzlicher Regelungen, Hygienemaßnahmen, Unfallverhütungsvorschriften oder anderer Bestimmungen, deren Einhaltung und Durchsetzung im Verantwortungsbereich des AG liegt,
- sonstige Gegebenheiten, die vom AG bis zur Rückgabe der Mietgegenstände zu verantworten sind,
- anerkannte Ereignisse höherer Gewalt während der gesamten Mietdauer.

### **8. Sonstige Bestimmungen**

Der AN ist berechtigt Schäden an den Mietgegenständen, die während der Mietdauer entstanden sind, mit der Kautions zu verrechnen. Falls der Schaden an den Mietgegenständen die Höhe der Kautions übersteigt, wird der AN gegenüber dem AG Schadensersatz geltend machen. Reparaturaufwand und -kosten werden gesondert berechnet.

### **9. Nebenabreden und Schriftform**

Nebenabreden existieren nicht. Änderungen einzelner Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform.

### **10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der genannten Regelungen nicht oder nur teilweise gültig sein, so tritt an diese Stelle eine gültige, dem Sinn und den wirtschaftlichen Absichten der Mietbedingungen entsprechende Regelung.

### **11. Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Regensburg.